

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 30. Januar 2024

Nr. 8

Dreiundzwanzigste Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung

Vom 23. Januar 2024

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 298a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272, S. 18) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8, 1 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 2. April 2019 (GBl. S. 109), die durch Verordnung vom 20. September 2022 (GBl. S. 485) geändert worden ist,
2. § 14 Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155, S. 28) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 20, 1 SubVOJu,
3. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, ber. S. 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203, S. 2) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 14, 1 SubVOJu und
4. § 110a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73, S. 8) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 63, 1 SubVOJu:

Artikel 1

Die eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBl. S. 265), die zuletzt durch Verordnung vom 7. September 2023 (GBl. S. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Ersatzmaßnahmen

(1) Im Falle nicht nur vorübergehender Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte kann das Justizministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle für die von den Störungen betroffenen Gerichte und Staatsanwaltschaften anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist auf Anordnung des Justizministeriums in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.

(2) Unterbleibt eine Übermittlung elektronischer Akten oder elektronischer Dokumente in Fällen, in denen die elektronische Aktenführung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft nach dieser Verordnung von der erstmaligen Übermittlung durch eine andere Stelle abhängt, nicht nur vorübergehend, kann die elektronische Aktenführung ergänzend zur Anlage dieser Verordnung angeordnet werden. Die Anordnung erfolgt durch eine Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, die öffentlich bekannt zu machen ist. Die Anordnung kann auf einzelne Gerichte oder Staatsanwaltschaften oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränkt werden.“

2. Die Anlage (Gerichte und Staatsanwaltschaften mit elektronischer Aktenführung) wird wie folgt geändert:

a) Unter III. A. „Amtsgericht Bad Urach“ werden folgende neuen Zeilen eingefügt:

„ Alle betreuungsgerichtlichen 13. März 2024
Verfahren

In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.

13. September 2024.

- b) Unter III. A. „Amtsgericht Calw“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter „Alle betreuungsgerichtlichen Verfahren“ und in Spalte 3 die Angabe „20. März 2024“ eingefügt.
- c) Unter III. A. „Amtsgericht Karlsruhe“ wird in Spalte 3 die Angabe „1. Februar 2023“ durch die Angabe „1. Februar 2024“ ersetzt.
- d) Unter III. A. „Amtsgericht Münsingen“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter „Alle betreuungsgerichtlichen Verfahren“ und in Spalte 3 die Angabe „13. März 2024“ eingefügt.
- e) Unter III. A. „Amtsgericht Nagold“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter „Alle betreuungsgerichtlichen Verfahren“ und in Spalte 3 die Angabe „20. März 2024“ eingefügt.
- f) Unter III. A. „Amtsgericht Rottenburg am Neckar“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle betreuungsgerichtlichen Verfahren. In Betreuungssachen wird die Hybridaktenführung im Sinne des § 1 Satz 3 angeordnet.“ und in Spalte 3 die Angabe „20. März 2024“ eingefügt.
- g) Unter III. C. „Oberlandesgericht Karlsruhe“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 der Satz „Rechtsmittelverfahren in Bußgeldsachen, wenn von der Generalstaatsanwaltschaft elektronisch geführte Akten elektronisch übermittelt wurden.“ und in Spalte 3 die Angabe „1. Februar 2024“ eingefügt.
- h) Unter VI. „Staatsanwaltschaft Heidelberg“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren, die unter den Registerzeichen Js, UJs und AR geführt werden, wenn die erstmalige Vorlage durch die Landespolizei Baden-Württemberg, die Abgabe einer Staatsanwaltschaft oder einer Bußgeldbehörde nach den §§ 41, 42 OWiG in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung sowie der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und

-entschädigungsgesetz dienen. Nicht erfasst sind das Vollstreckungsverfahren sowie das Rechtshilfeverfahren.“ und in Spalte 3 die Angabe „6. März 2024“ eingefügt.

- i) Unter VI. wird über der Zeile „Staatsanwaltschaft Rottweil“ folgende Zeile eingefügt:

„Staatsanwaltschaft Mannheim	Alle Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren, die unter den Registerzeichen Js, UJs und AR geführt werden, wenn die erstmalige Vorlage durch die Landespolizei Baden- Württemberg, die Abgabe einer Staatsanwaltschaft oder einer Bußgeldbehörde nach den §§ 41, 42 OWiG in elektronischer Form erfolgt oder die Staatsanwaltschaft selbst ein Verfahren veranlasst. Eingeschlossen sind alle zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung sowie der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und - entschädigungsgesetz dienen. Nicht erfasst sind das Vollstreckungsverfahren sowie das Rechtshilfeverfahren.	17. April 2024“.
---------------------------------	---	------------------

- j) Unter VI. „Staatsanwaltschaft Ulm“ werden in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Sätze „Alle weiteren Ermittlungs- und Vorermittlungsverfahren, die unter den Registerzeichen Js, UJs und AR geführt werden, wenn die erstmalige Vorlage durch die Landespolizei Baden-Württemberg oder die Abgabe einer Staatsanwaltschaft in elektronischer Form erfolgt, einschließlich aller zu diesen Verfahren gehörigen Teil- und Sonderakten, die der

Asservatenverwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Vermögensabschöpfung sowie der Entscheidung über Anträge nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz dienen. Nicht erfasst sind das Vollstreckungsverfahren sowie das Rechtshilfeverfahren.“ und in Spalte 3 die Angabe „1. Februar 2024“ eingefügt.

- k) Unter VI. wird über der Zeile „Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart“ folgende Zeile eingefügt:

„Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe	Rechtsmittelverfahren in Bußgeldsachen, wenn von der Staatsanwaltschaft die Akte elektronisch übermittelt wurde.	1. Februar 2024“.
---	---	----------------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 23. Januar 2024

Gentges